

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Stoob und Neutal auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Stoob und Neutal wird gemäß § 58 Absatz 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 33/2010, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 76/2009, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Stoob und Neutal auf die Landesregierung übertragen:

1. die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Für die Landesregierung :

Erläuterungen

1. Zuständigkeitsübertragung:

Der Gemeindeverband Stoob - Neutal ist mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27.7.2010, LGBl. Nr. 46, mit Wirkung vom 1.9.2010 aufgelöst worden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist bisher die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten sowie die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für alle Gemeinden, alle Verwaltungsgemeinschaften und alle Gemeindeverbände mit Verordnungen auf die Landesregierung übertragen worden.

Nach Auflösung des Gemeindeverbandes Stoob - Neutal haben nun die Gemeinden Stoob und Neutal beantragt, die Landesregierung möge durch Verordnung gemäß § 58 Absatz 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 33/2010, die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten sowie die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und deren Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf die Landesregierung übertragen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Verordnung entstehen sowohl für das Land als auch für andere Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.